

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEM. § 6A ABS. 1 BAUGB**ZUR****42. Änderung des Flächennutzungsplanes
in der Gemeinde Südbrookmerland**

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

Der Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplans liegt südlich des Ortsteils Oldeborg der Gemeinde Südbrookmerland, südöstlich der Kreisstraße K116 (Kirchwyk) und nördlich des Abelitz-Moordorf-Kanals. Zurzeit werden die Flächen des Änderungsbereiches als Windpark mit drei Anlagen sowie intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Im Rahmen dieser 42. Änderung des Flächennutzungsplanes das Plangebiet als Art der baulichen Nutzung ein Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gemäß § 249c BauGB dargestellt.

Berücksichtigung der Umweltbelange (Umweltbericht)

Im Rahmen der Aufstellung des regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Aurich (2018) wurde bereits eine Umweltprüfung für die Fläche im Sinne einer Nutzung für die Windenergie durchgeführt. Im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6.10 die Umweltauswirkungen ebenfalls ermittelt und bewertet. Somit liegen hierzu bereits umfängliche Informationen vor, die eine deutliche Abschlachtung der Umweltprüfung im Aufstellungsverfahren für die 42. Änderung des Flächennutzungsplans ermöglichen. Aus Sicht dieser Unterlagen kann der Standort weiterhin als zulässig und verträglich herausgestellt werden.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6.10 wurde die Eingriffsregelung mit festgelegten Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgearbeitet. Diese Maßnahmen bestehen noch und können im nachfolgenden Genehmigungsverfahren aufgegriffen werden. Der dazugehörige Kompensationsflächenbereich kann die potenziellen Funktionsverluste der Schutzgebiete Boden, Wasser, Klima/Luft, Flora und Fauna sowie Landschaft auffangen.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte durch Veröffentlichung der Unterlagen auf den Internetseiten der Gemeinde Südbrookmerland sowie des UVP-Verbund-Portals und durch öffentliche Auslegung der Unterlagen im Rathaus. Über die Veröffentlichung wurde über eine Bekanntmachung bzw. ein Anschreiben an die Träger öffentlicher Belange informiert. Im Zuge der Beteiligung wurden insbesondere Hinweise zu vorhandenen Leitungen, Wasserschutzgebieten und den Belangen des Bodenschutzes gegeben.

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte durch Veröffentlichung der Unterlagen auf den Internetseiten der Gemeinde Südbrookmerland sowie des UVP-Verbund-

Portals und durch öffentliche Auslegung der Unterlagen im Rathaus. Über die Veröffentlichung wurde über eine Bekanntmachung bzw. ein Anschreiben an die Träger öffentlicher Belange informiert. Im Zuge der Beteiligung wurde ein Hinweis zu Räum- und Unterhaltungsstreifen des angrenzenden Gewässers gegeben. Dieser ist im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Außerdem wurden naturschutzrechtliche Bedenken vorgetragen, da kein ausführlicher Umweltbericht vorliegt, mithilfe dessen eine naturschutzfachliche Prüfung vorgenommen werden kann. Die Erstellung eines Umweltberichtes sowie die Darstellung von Minderungsmaßnahmen, wie sonst bei der Darstellung von Beschleunigungsgebieten notwendig, erübrigt sich in diesem Fall, da die gesamte Fläche bereits ein Beschleunigungsgebiet ist. Auch die Aufhebung der Höhenrestriktion ändert daran nichts, da die Höhenrestriktion bereits durch das aktuellere regionale Raumordnungsprogramm aufgehoben wurde. Im Umweltbericht zum regionalen Raumordnungsprogramm wurde die Auswirkungen eines Repowerings im betroffenen Vorranggebiet bereits ermittelt und soweit möglich bewertet. Ebenso wurden in den beiden vorangegangenen Bauleitplanverfahren (13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6.10) die Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet.

Berücksichtigung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Der Änderungsbereich beansprucht in der Gemeinde Südbrookmerland einen bestehenden Standort von Windenergieanlagen, der darüber hinaus planungsrechtlich durch das regionale Raumordnungsprogramm sowie die vorherigen Bauleitpläne (13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6.10) bereits gesichert ist. Die Fläche kann an die bestehende Infrastruktur angeschlossen werden.

Andere raumordnerisch bereits festgelegte Flächen für die Nutzung von Windenergie in denen noch keine Windenergieanlagen stehen oder ein Repowering von Altanlagen angebracht ist stehen in der Gemeinde Südbrookmerland nicht zur Verfügung.

Beurteilung der Umweltbelange

Nach Festlegung des Untersuchungsraumes wurden im Rahmen der Umweltprüfung folgende Fachgutachten erstellt und berücksichtigt.

Umweltbericht

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde ein Umweltbericht erstellt, der sich auf die Umweltprüfung des regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Aurich (2018) beruft.

Südbrookmerland, den 1.5. JULI 2026



Gemeinde Südbrookmerland
Der Bürgermeister
In Vertretung

.....
Bürgermeister
(Müller)